

BUND-Landesverband Baden-Württemberg

SATZUNG BUND-ORTSVERBAND RAVENSBURG-WEINGARTEN

als rechtlich nicht selbstständige Untergliederung des BUND-Landesverbands Baden-Württemberg e. V.

Hinweis: Diese Satzung muss aufgrund der Querbezüge immer zusammen mit der aktuellen Satzung des Landesverbands versendet werden!

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der BUND-Ortsverband Ravensburg-Weingarten ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbands Baden-Württemberg e.V. des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
- 2) Der Verein führt den Namen: BUND-Ortsverband Ravensburg-Weingarten
- 3) Er hat seinen Sitz in Ravensburg
- 4) Der BUND-Ortsverband Ravensburg-Weingarten umfasst das Gebiet der Städte Ravensburg und Weingarten sowie der Gemeinden, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Grünkraut, Horgenzell, Schlier, Waldburg und Wilhelmsdorf.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT, MITTELVERWENDUNG, ZWECK

- 1) Der BUND-Ortsverband Ravensburg-Weingarten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BUND-Ortsverbands Ravensburg-Weingarten erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des BUND-Ortsverbands Ravensburg-Weingarten.

Es ist möglich, die Ehrenamtspauschale anzuwenden.

Der Ortsverband Ravensburg-Weingarten darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BUND-Ortsverbands Ravensburg-Weingarten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- 2) Zweck des BUND-Ortsverbands Ravensburg-Weingarten ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt-, Klima-, Natur- und Verbraucherschutzes. Der Umwelt- und Naturschutz versteht sich hierbei im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie der Bewahrung all dieser Güter vor einer Beeinträchtigung und Zerstörung.
- 3) Die vorgenannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Förderung eines ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen und der Natur, zum Beispiel durch Umweltberatung, Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 2. die Förderung der Umsetzung der von der UN formulierten Ziele für eine nachhaltige Entwicklung unter besonderer Hervorhebung des Umwelt- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Umweltbildung, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit;
 3. die Förderung der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, unter anderem durch Vorträge, Exkursionen, Seminare und Tagungen sowie Aktionen mit Kindern und Jugendlichen,
 4. die Förderung des Naturschutzes, insbesondere durch Arten-, Biotop- und Tiererschutz sowie Landschaftspflege und die Erhaltung der biologischen Vielfalt,
 5. wissenschaftliche Untersuchungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Kartierungen oder Broschüren;
 6. die Beratungen von Verbraucher*innen zu nachhaltigen Produkten und nachhaltiger Produktion, zum Beispiel durch Umweltberatung, Veranstaltungen und Pressearbeit;
 7. die Förderung des Schutzes der Bevölkerung vor radioaktiver Strahlung, zum Beispiel durch Aufklärung über die Gefährdung radioaktiver Strahlung und den Einsatz für eine sichere Abwicklung des Atomzeitalters;

8. die Mitwirkung bei Planungen, insbesondere wenn sie die Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berühren, zum Beispiel durch Gespräche, die Abgabe entsprechender Stellungnahmen und die Teilnahme an zugehörigen Erörterungsterminen;
 9. die Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Bereich des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Gespräche mit Behördenvertreter*innen und Politiker*innen sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 10. die Information der Bevölkerung über Inhalte und Ziele des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Umweltberatung, Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- 4) Der BUND-Ortsverband Ravensburg-Weingarten steht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der -Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Er ist überparteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar. Der Der BUND-Ortsverband Ravensburg-Weingarten unterstützt die seinem Gebiet (§ 1 Nr. 4) befindlichen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus Art. 3 a, 3 b und 3 c (2) der Landesverfassung von Baden-Württemberg.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des BUND-Ortsverbands Ravensburg-Weingarten ergeben sich aus § 3 der Satzung des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer*innen
-

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
- 2) Diese ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per E-Mail oder Einladung in der Mitgliederzeitschrift einzuberufen.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Text- Form vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Beachtung der unter Abs. 2) genannten Frist spätestens drei Wochen nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Antrags einberufen werden. Dieser Antrag muss von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein, den Beratungsgegenstand, einen Beschlussvorschlag mit Begründung sowie eine Begründung für die Dringlichkeit enthalten.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Vorstandsmitglieder des Landes- sowie des zuständigen Regional- und Kreisverbandes und/oder deren Beauftragte haben bei der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht.
- 8)
 1. Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sowie vorbehaltlich der Regelungen unter 2., im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
 2. Der Vorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu ge-

troffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Einwahldaten für die Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren (z. B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail mitzuteilen.

- 9) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Gruppe nach §1 Abs. 4 stimmberechtigt.

§ 6 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- 1) Wahl und Entlastung des Vorstands und von mindestens zwei Kassenprüfer*innen und Arbeitskreisen sowie Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund.
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
- 4) Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
- 5) Wahl von Delegierten für die nächsthöhere Ebene (sofern erforderlich)
- 6) Änderungen oder Ergänzung der Satzung
- 7) Abstimmungen über Anträge im Sinne von § 5 Nr. 3
- 8) Verabschiedung des Haushaltsplans
- 9) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für das laufende Geschäftsjahr

§ 7 VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eines für die Finanzgeschäfte und die Buchhaltung zuständig ist. Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis nach innen und nach außen.

Zusätzlich können Beisitzer*innen ohne Vertretungsbefugnis gewählt werden.

- 2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr.
- 3) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.

- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein*e Kassenprüfer*in vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.
- 5) Der Vorstand tagt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Präsenzverfahren. Im Präsenzverfahren finden sich die Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
- 6) Der Vorstand kann Vorstandssitzungen im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort abhalten und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einladung zu den Vorstandssitzungen bekanntzumachen. Einwahldaten für die Vorstandssitzungen im virtuellen Verfahren (z. B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Vorstandssitzung per E-Mail mitzuteilen.
- 7) Der BUND-Ortsverband Ravensburg-Weingarten unterhält eine Jugendabteilung. Eine/eine Vertreter/in der Jugend-Abteilung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und nimmt dort die Interessen der Jugendarbeit wahr

§ 8 AUFGABEN DES VORSTANDS

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter*innen.
- 2) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er bestimmt die Art der Einladung und den Ort der Sitzung. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt mindestens acht Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung.
- 3) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- 4) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ab.
- 5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

6) Der Vorstand koordiniert die Sacharbeit aller Mitglieder des BUND-Ortsverbands und seiner Arbeitskreise. Die Veröffentlichung von Erklärungen oder Arbeitskreisergebnissen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses von Mitgliederversammlung oder Vorstand.

7) Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 1.000 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitglieds.

§ 9 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LANDESVERBAND

- 1) Der BUND-Ortsverband Ravensburg-Weingarten kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 2) Die Regelungen der Satzung des Landesverbands sind zu beachten, insbesondere die §§ 9, 11 und 12 jener Satzung.

§ 10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Jede Tätigkeit im BUND-Ortsverband Ravensburg-Weingarten ist grundsätzlich ehrenamtlich. Dies gilt nicht für die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen.
- 2) Der BUND-Ortsverband Ravensburg-Weingarten arbeitet mit allen anderen Verbandsgliederungen solidarisch zusammen.
- 3) Hauptamtliche Mitarbeiter*innen des BUND-Ortsverbandes Ravensburg-Weingarten können nicht Mitglied des Vorstands oder Kassenprüfer*innen werden.
- 4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß an das Hauptmitglied erfolgt ist. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.
- 5) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unbeachtet, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten bzw. stimmberechtigten Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten hierbei als Neinstimmen.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

- 7) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands und der Revisor*innen beträgt ein Jahr. Bei Ausscheiden ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zulässig.
- 8) Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Abstimmungen sowie die zugrundeliegenden Anträge sind schriftlich zu protokollieren.
- 9) Ein Vorstands-, Delegierten- oder Revisor*innenamt können nur Mitglieder des BUND-Landesverbandes ausüben. Diese Regelung gilt auch für alle Untergliederungen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des BUND-Ortsverbandes Ravensburg-Weingarten kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BUND-Ortsverbands Ravensburg-Weingarten an den BUND-Landesverband Baden-Württemberg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 12 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am 28. April 2022 durch Beschluss der Mitgliederversammlung des BUND-Ortsverbandes Ravensburg-Weingarten in Kraft.